**Vierunddreißigste Verordnung**
**zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Vom 5. März 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

## § 1
## Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 26. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 In Teil 3 werden hinter dem Eintrag zu § 10c folgende Einträge eingefügt:

„§ 10d Testungen und Testverfahren
§ 10e Betriebliche Testkonzepte
§ 10f Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen
§ 10g Pflichten nach positivem Testergebnis".

1.2 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung:

„Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten".

1.3 Der Eintrag zu § 26a wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte gelten unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Angehörige desselben Haushalts."

3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts;

die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist."

4. § 4a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. den Angehörigen eines weiteren Haushalts;

bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung."

5. § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 12, 13, 14, 16, 17 und 18 wird aufgehoben.

6. § 4c wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine zur Beratung und zum Abverkauf nach Maßgabe von § 13 sowie den folgenden Vorgaben durchführen:

1. der Einzeltermin muss für einen bestimmten Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vereinbart werden (Terminbuchung),
2. an einem Einzeltermin dürfen zeitgleich nur die Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts, höchstens jedoch zwei Personen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden, oder eine Kundin oder ein Kunde mit einer erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, teilnehmen,
3. es gilt die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten nach § 7.

Bei einer Verkaufsfläche, die 40 Quadratmeter übersteigt, kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 je volle 40 weitere Quadratmeter Verkaufsfläche jeweils ein weiterer zeitgleicher Einzeltermin vergeben werden."

6.2 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

„20. Buchhandlungen,

21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter)."

7. § 10b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, täglich von 10 und 20 Uhr,"

7.2 In Nummer 34 wird das Wort „Preystraße" durch das Wort „Gertigstraße" ersetzt.

7.3 In Nummer 37 wird die Zahl „18" durch die Zahl „20" ersetzt.

7.4 Nummer 48 erhält folgende Fassung:

„48. auf dem Elbstrand zwischen dem Lüfterbauwerk und Övelgönner Hohlweg, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,"

7.5 Nummer 50 erhält folgende Fassung:

„50. in der Straße Strandweg im räumlichen Bereich der Hausnummern 13 bis 99 sowie dem Falkentaler Weg und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,"

7.6 Nummer 51 erhält folgende Fassung:

„51. in der Straße Falkensteiner Ufer im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 und dem darunterliegenden Strandabschnitt, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,"

7.7 Hinter Nummer 51 werden folgende Nummern 52 bis 56 angefügt:

„52. in der Straße Goldbekufer zwischen Barmbeker Straße und Goldbekplatz/Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,

53. in der Geibelstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,

54. in der Forsmannstraße zwischen Semperstraße und Goldbekufer, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,

55. auf dem Goldbekplatz, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr,

56. im Moorfurthweg, sonnabends in der Zeit zwischen 8 Uhr und 15 Uhr."

8. In Teil 3 werden hinter § 10c folgende §§ 10d bis 10g eingefügt:

„§ 10d
Testungen und Testverfahren

Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Darüber hinaus müssen Schnelltests die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

## § 10e
## Betriebliche Testkonzepte

(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:

1. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigen Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem eine wöchentliche Testung der im Betrieb beschäftigen Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept),
2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch).

(2) Das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.

(3) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

## § 10f
## Testkonzepte in bestimmten sozialen Einrichtungen

(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz. AT 27.01.2021 V2) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten,
3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 3 IfSG und
4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

(2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10g
Pflichten nach positivem Testergebnis

(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.

(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

(3) Die Vorschriften nach Teil 8 gehen Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 vor."

9. § 13 Absatz 2a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren."

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Dienstleistungen mit Körperkontakt

In Betrieben des Friseurhandwerks und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnlichen Betriebe, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden,
5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; Dienstleistungen, zu deren Durchführung das Ablegen der Maske erforderlich ist, sind nicht zulässig."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Gedenkstätten," gestrichen.

11.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, zoologischen Gärten und Ausstellungen sowie Tierparks, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
5. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a entsprechend,
6. für den Besuch oder die Nutzung der Einrichtungen muss ein bestimmter Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vorab vereinbart werden (Terminbuchung),
7. Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden."

12. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchführung des theoretischen und des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen, wobei in geschlossenen

Fahrzeugen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 nur gilt, wenn die Insassen nicht den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 angehören. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen."

13. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen sowie höchstens 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig."

14. In § 23 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Im Musterhygieneplan kann auch vorgesehen werden, dass das Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Pflichtveranstaltungen nur nach Durchführung eines Coronavirus-Tests nach § 10d mit negativem Ergebnis gestattet ist."

15. In § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen tätigen Personen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten."

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten

(1) Es wird ein eingeschränkter Regelbetrieb in jeder Kindertagesstätte sichergestellt.

(2) Es ist seitens der Kindertagesstätten im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten zulässig, die individuellen regulären Betreuungszeiten anzupassen, um den eingeschränkten Regelbetrieb für so viele Kinder und so regelmäßig wie möglich gewährleisten zu können. Jedes Kind soll jedoch in einem Umfang von mindestens 20 Stunden in der Woche Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb haben. Die zeitliche Begrenzung nach Satz 2 gilt nicht für Kinder, deren Personensorgeberechtigter oder Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist oder eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist sowie für Kinder, die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind.

(3) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.

(4) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.

(6) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen tätigen Personen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten."

17. § 26a wird aufgehoben.

18. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen; Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig stattfinden; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden; in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Personen zustimmen,"

19. In § 31 Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „Einrichtungen" die Wörter „sowie für Anbieter ambulanter Leistungen" eingefügt.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

20.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

20.1.1 Hinter Nummer 24 werden folgende Nummern 24a bis 24e eingefügt:

„24a. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 das zuständige Gesundheitsamt nicht über ein positives Testergebnis informiert,

24b. entgegen § 10g Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24c. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,

24d. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sich nicht bis zum Vorliegen des Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,

24e. entgegen § 10g Absatz 2 Satz 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht über das positive Ergebnis des PCR-Tests informiert oder die vorübergehende Isolierung nicht bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortsetzt,".

20.1.2 Nummer 33 wird aufgehoben.

20.1.3 In Nummer 34 wird die Textstelle „Satz 5" durch die Textstelle „Nummer 5" ersetzt.

20.1.4 Hinter Nummer 48 wird folgende Nummer 48a eingefügt:

„48a. entgegen § 18 Absatz 4 Nummer 5 den Zugang des Publikums nicht entsprechend den Vorgaben nach § 13 Absatz 2a begrenzt,".

20.1.5 Nummer 50 wird aufgehoben.

20.1.6 Nummer 51 erhält folgende Fassung:

„51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Maskenpflicht nicht befolgt,".

20.1.7 In Nummer 77 wird die Textstelle „§ 14 Satz 3" durch die Textstelle „§ 14 Nummer 1" ersetzt, hinter der Textstelle „§ 18 Absatz 2 Satz 1" die Textstelle „, § 18 Absatz 4 Nummer 1" eingefügt und die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 3" durch die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 1" ersetzt.

20.1.8 In Nummer 78 wird die Textstelle „§ 14 Satz 4" durch die Textstelle „§ 14 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Nummer 2" und die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 4" durch die Textstelle „§ 19 Absatz 3 Satz 2" ersetzt.

20.1.9 In Nummer 79 wird hinter dem Wort „entgegen" die Textstelle „§ 4c Absatz 2a Satz 1 Nummer 3," eingefügt, die Textstelle „§ 14 Satz 3" durch die Textstelle „§ 14 Nummer 3" ersetzt, hinter der Textstelle „§ 16 Absatz 2 Nummer 2" die Textstelle „, § 18 Absatz 4 Nummer 3" und hinter der Textstelle „§ 19 Absatz 1 Nummer 2" die Textstelle „, § 19 Absatz 3 Satz 1" eingefügt.

20.1.10 In Nummer 80 wird die Textstelle „§ 14 Satz 3" durch die Textstelle „§ 14 Nummer 3" ersetzt, hinter der Textstelle „§ 16 Absatz 2 Nummer 2" die Textstelle „, § 18 Absatz 4

Nummer 3“ und hinter der Textstelle „§ 19 Absatz 1 Nummer 2“ die Textstelle „, § 19 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

20.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

21. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.“

## § 2
## Weitere Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

In § 14 Nummer 5 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.“

## § 3
## Inkrafttreten

§ 1 Nummer 15 tritt am 10. März 2021 in Kraft. § 1 Nummern 1.2 und 16 und § 2 treten am 15. März 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 8. März 2021 in Kraft.

Hamburg, den 5. März 2021

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**